

LBV

O:\Abt2\Dez24\TÖB\CB\Toeb 24 Borchardt\16 SPN\bpl_2024-433.docx

V

1. Schreiben an

Stadt Spremberg

Am Markt

03130 Spremberg

über Bauleitplanung online

Datum: 11.06.2024

Bearb.: Frau Borchardt

Gesch-Z.: 2412-34216/2024/433

Hausruf: 03342 / 4266 2412

Fax: 03342 / 4266 7608

**Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet an der Alten Ziegelei“ der Stadt
Spremberg**

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nachricht der mks Architekten-Ingenieure GmbH vom 27. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Mit dem vorliegenden B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Flächenentwicklung der vorhandenen baulichen Anlagen der ehemaligen Ziegelei geschaffen werden.

Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen das Vorhaben am ausgewiesenen Standort keine Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr

Das Plangebiet wird im Süden begrenzt durch die Bahngleise der LEAG Werkbahn. Ich bitte um Beteiligung des Eigentümers der Kohlebahn, die Lausitz Energie Bergbau AG im Verfahren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube etc.), die zu Immissionen führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus der Zuständigkeit des LBV als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg keine konkreten Hinweise und Forderungen ableiten.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Borchardt

2. zdA